



Satzung des W.C. Röntgen-Studienpreises der Fakultät

§ 1 Ziel des Preises

Ziel des Preises ist die Anerkennung herausragender Leistungen im konsekutiven Studium der Physik, der Nanostrukturtechnik bzw. Quantentechnologie oder des Lehramts Physik mit ausgezeichneten Forschungsergebnissen im Rahmen einer Masterarbeit bzw. schriftlichen Hausarbeit. Das Preisgeld beträgt 100 €.

§ 2 Preisvergabe

- (a) Die Preise werden von der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Würzburg vergeben.
- (b) Die Preise werden einmal jährlich vergeben.
- (c) Die ausgezeichneten Studierenden sollen Mitglieder der Fakultät für Physik und Astronomie sein und der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin der Masterarbeit bzw. der schriftlichen Hausarbeit soll hauptberufliches Mitglied der Fakultät sein.

§ 3 Preiskomitee

- (a) Dem Preiskomitee gehören die Mitglieder des Gesamtvorstands der Fakultät an.
- (b) Das Preiskomitee ist für die Auswahl der Preisträgerin bzw. des Preisträgers verantwortlich. Weiterhin obliegt dem Preiskomitee die Abwicklung und Vergabe des Preises.
- (c) Das Preiskomitee kann widerruflich ein Gremium, bestehend aus Dekan bzw. Dekanin, Prodekan bzw. Prodekanin und den beiden geschäftsführenden Vorständen bzw. Vorständinnen der Institute, mit der Auswahl der Preisträgerinnen bzw. Preisträger beauftragen.

§ 4 Nominierung

- (a) Es können nur Studierende, die jeweils im Jahr vor der Preisvergabe ihr Studium abgeschlossen wurden, nominiert werden. Es gilt das Ausstellungsdatum der Masterurkunde bzw. der Tag des Erreichens der Studien- und Prüfungsleistungen von 270 (Gymnasium) bzw. 210 ECTS (Realschule).
- (b) Alle Studierenden gemäß § 4 (a) der Fakultät für Physik und Astronomie und die folgenden Kriterien kumulativ erfüllen, gelten als nominiert:
 - (1) Gesamtnote des Masterabschlusses ist 1,0 bzw. die Lehramtsfachnote in Physik (errechnet aus den Studien- und Prüfungsleistungen von 270 bzw. 210 ECTS) ist besser als 2,0
 - (2) Absolvent bzw. Absolventin ist unter den besten 10% des jeweiligen Jahrgangs
 - (3) Bewertung aller Gutachten der Masterarbeit bzw. der schriftlichen Hausarbeit mit 1,0.

(c) Eine zusätzliche Nominierung durch hauptberuflich an der Fakultät tätige Betreuer bzw. Betreuerinnen von Masterarbeiten bzw. schriftlichen Hausarbeiten ist möglich. Über eine Zulassung weiterer Nominierungen entscheidet das Preiskomitee bzw. sofern § 3 (c) zur Anwendung kommt das beauftragte Gremium mit einfacher Mehrheit.

(d) Eine vollständige Nominierung umfasst:

1. den wissenschaftlichen Lebenslauf des/der Nominierten mit Schriftenverzeichnis,
2. ein Unterstützungsschreiben bzw. ein Erstgutachten des Hochschullehrers bzw. Hochschullehrerin,
4. eine Kopie des Masterzeugnisses bzw. der Studien- und Prüfungsleistungen (270 bzw. 210 ECTS) im Lehramtsstudiengang,
5. eine Kopie der Masterarbeit bzw. der schriftlichen Hausarbeit,
sowie zusätzlich, sofern die Kriterien gemäß § 4 (b), nicht alle kumulativ erfüllt sind
6. eine Begründung der Nominierung durch den Betreuer bzw. die Betreuerin, aus der deutlich wird, warum die nominierte Person wissenschaftlich herausragend und preiswürdig ist.

(e) Das Preiskomitee legt einen Einsendeschluss für die Nominierungen des Folgejahres fest. Sofern kein abweichender Termin festgelegt wurde, gilt der 1. Juni des jeweiligen Jahres als Einsendeschluss.

(f) Schlägt eine Person gem. § 4 (c) eine von ihm bzw. von ihr betreute Arbeit vor, so kann er/sie für diese Preisvergabe nicht ins Preiskomitee und nicht in das gemäß § 3 (c) beauftragte Gremium bestellt werden.

§ 5 Auswahlverfahren

(a) Das Preiskomitee wählt aus den Nominierten die Preisträger bzw. die Preisträgerinnen aus.

(b) Kommt § 3 (c) zur Abwendung, wählt das beauftragte Gremium aus den Nominierten die Preisträger bzw. die Preisträgerinnen aus.

(c) Der Preisträger bzw. die Preisträgerin wird für die Preisvergabe zur Absolventen- und Absolventinnenfeier der Fakultät für Physik und Astronomie eingeladen und soll einen kurzen zusammenfassenden Beitrag zur durchgeführten Masterarbeit bzw. schriftlichen Hausarbeit einreichen.

§ 6 Absolventen- und Absolventinnenfeier und Preisverleihung

(a) Die Preisverleihung findet, im Rahmen der jährlichen Absolventen- und Absolventinnenfeier der Fakultät für Physik und Astronomie, in der Regel in der ersten Juliwoche eines jeden Jahres statt.

(b) Das Preiskomitee kann einstimmig Ausnahmen von § 6 (a) beschließen.

§ 7 Änderung der Satzung

Die Satzung kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Preiskomitees geändert werden. Bei Änderungen der Satzung, die den Charakter oder den Umfang des Preises berühren, ist ferner die Zustimmung des Fakultätsrats der Fakultät für Physik und Astronomie notwendig. Dies betrifft insbesondere Änderungen von § 1, § 2 (a), § 6 (a) und § 7.

Stand: 27.10.2021 Finale Fassung nach Gesamtvorstand und Fakultätsrat
Dateiname: satzung_röntgen_studienpreise_fakultät_20211027_fr.docx